

An alle Eltern,
die ihre Kinder an einem der
drei Soester Gymnasien anmelden

Zu der bevorstehenden Anmeldung Ihrer Kinder wird auf folgendes hingewiesen:

Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an weiterführenden Schulen entscheidet gemäß § 46 des Schulgesetzes NRW die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger für die Aufnahme festgelegten allgemeinen Rahmens.

Wird an einem Gymnasium bei den Anmeldungen die Zügigkeit überschritten und an den anderen Gymnasien besteht unter Ausschöpfung der Klassenfrequenzrichtwerte im Rahmen der festgelegten Zügigkeit noch Aufnahmekapazität, erfolgt in Absprache mit der Schulaufsicht eine Umverteilung der Schüler, so dass die gleiche Zügigkeit erreicht wird.

Wenn an allen Gymnasien bei den Anmeldungen die Zügigkeit unter Ausschöpfung der Klassenfrequenzrichtwerte erreicht wird, ist in Absprache mit der Schulaufsicht zu entscheiden, ob und an welchem Gymnasium eine zusätzliche Klasse gebildet wird. Dabei ist von den räumlichen Gegebenheiten der Schulen auszugehen.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule, wird Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform besuchen können, die Aufnahme verweigert (§ 46 Abs. 6 Schulgesetz NRW).

Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigt im Fall von Anmeldeüberhängen bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Schule Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien heran (siehe Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I – APO-S I):

1. Geschwisterkinder,
2. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
3. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache,
4. Schulwege,
5. Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule,
6. Losverfahren.

In Gesamtschulen und Sekundarschulen gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass stets Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen sind (Leistungsheterogenität). Im Übrigen zieht die Schulleitung eines oder mehrere der in Satz 2 genannten Kriterien heran.

Die Nummern 4 und 5 dürfen nicht herangezogen werden, wenn Schülerinnen und Schüler angemeldet worden sind, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können (§ 46 Absatz 5 Schulgesetz NRW).

Schülerfahrtkosten werden nur in dem Rahmen übernommen, in dem die Stadt Soest als Schulträger dazu nach der Schülerfahrtkostenverordnung verpflichtet ist. Eine darüberhinausgehende Kostenübernahme auf freiwilliger Basis erfolgt nicht.